

OLG München

§§ 88 BayStVollzG; (Meldepflicht über das Vorhandensein von Alkohol im Haftraum)

Die Verhängung einer Disziplinarmaßnahme wegen Verstoßes gegen die Meldepflicht nach Art. 88 Abs. 4 BayStVollzG über das Vorhandensein von Alkohol im Haftraum setzt voraus, dass Art, Menge und Wirkungsgehalt des Rauschmittels bekannt sind.

(Oberlandesgericht München, Beschluss vom 1. April 2010 – 4 Ws 40/10 (R))

Gründe:

I.

Der Gefangene Robert Brunson befindet sich in Strafhaf in der Justizvollzugsanstalt K. Sein Strafende ist für den 26.5.2010 vorgemerkt.

Mit Verfügung der Justizvollzugsanstalt vom 7.1.2010 wurden gegen ihn folgende Disziplinarmaßnahmen verhängt: 2 Monate Entzug der Verfügung über das Hausgeld und den Einkauf.

Die Disziplinarmaßnahmen wurden damit begründet, dass in der vom Antragsteller und dem Mitgefangenen X belegten Zelle drei Milch-Tetra-Packs mit sog. „Angesetztem“, nämlich einer vergorenen alkoholhaltigen Flüssigkeit, im offenen Regal des Fernsehschrankes gefunden worden seien. Dem Antragsteller habe zwar Besitz oder Mitbesitz am „Angesetzten“ nicht nachgewiesen werden können, er hätte jedoch die Pflicht gehabt, das Vorhandensein des „Angesetzten“ im Haftraum dem Hausbeamten gemäß Art. 88 Abs. 4 BayStVollzG zu melden. Er hatte alleine schon wegen der intensiven Geruchsentwicklung den „Angesetzten“ bemerken können und müssen.

Hiergegen wandte sich der Gefangene mit einem Schreiben, das bei der Straf-

vollstreckungskammer am 18.1.2010 einging und das zu Recht als Antrag auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 109 StVollzG behandelt worden ist. Der Gefangene verteidigt sich insbesondere damit, dass er von dem „Angesetzten“ nichts gewusst habe.

Mit Beschluss vom 12.2.2010 hob die Strafvollstreckungskammer die seitens der Antragsgegnerin verhängte Disziplinarmaßnahme auf, bürdete der Staatskasse die Kosten des Verfahrens auf und setzte den Gegenstandswert auf 300 € fest. Die Strafvollstreckungskammer begründete ihre Entscheidung damit, dass Besitz oder Mitbesitz des Antragstellers nicht nachweisbar sei und auch eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit nicht zugrunde gelegt werden könne, da die dafür erforderlichen Feststellungen weder vorliegen würden noch nachgeholt werden könnten. Insbesondere sei die chemische Zusammensetzung der Flüssigkeit nicht geprüft worden. Somit könne weder zum Alkoholgehalt noch zur Giftigkeit der vorgefundenen Flüssigkeit etwas gesagt werden. Damit scheidet auch die Möglichkeit aus, von einer erheblichen Gefahr für die Gesundheit von anderen Personen auszugehen.

Gegen diese der Justizvollzugsanstalt K. am 16.2.2010 zugestellte Entscheidung wendet sich die Anstalt mit der Rechtsbeschwerde vom 3.3.2010, eingegangen am 4.3.2010. Dabei wird beantragt, den Beschluss der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts vom 12.2.2010 in den Ziffern 1 und 2 aufzuheben und den Antrag auf gerichtliche Entscheidung des Strafgefangenen Robert Brunson zurückzuweisen.

Zur Begründung trägt die Justizvollzugsanstalt K. vor, dass die Rechtsbeschwerde zulässig sei, weil es Anlass zur Überprüfung der Frage des Bestehens der Meldepflicht nach Art. 88 Abs. 4 BayStVollzG hinsichtlich der erheblichen Gefahr für die Gesundheit einer Person gäbe.

Die Rechtsbeschwerde sei auch begründet, weil es schon mehrfach vorgekommen sei, dass Gefangene, die „Angesetztes“ konsumiert hätten, im berauschten Zustand randaliert hätten, Schlagereien angezettelt hätten oder körperlich gegen Bedienstete vorgegangen seien. Die konkrete Gefahr ergebe sich schon aus der bloßen Existenz alkoholartiger Getränke in einer Gefängniszelle.

Im Übrigen seien die Konsumenten selbst ebenfalls gesundheitlich stark gefährdet, weil der Gefangene in der Regel den Alkoholgehalt der konsumierten Menge nicht einschätzen könne, was die Gefahr einer Überdosierung und einer Alkoholvergiftung mit sich bringe. Bei der Vergärung von Fruchtsäften entstehe auch Methanol, dessen Konsum eine Gefahr der Schädigung von Nerven bedeute. Der Strafgefangene, dem eine Ablichtung der Rechtsbeschwerde mitgeteilt worden ist, hat sich zu dieser nicht mehr weiter geäußert.

Der Generalstaatsanwalt in München hat mit Schreiben vom 12.3.2010 beantragt, auf die Rechtsbeschwerde der Justizvollzugsanstalt K. den Beschluss der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts vom 4. 2. 2010 aufzuheben und den Antrag des Verurteilten auf gerichtliche Entscheidung als unbegründet zu verwerfen, wobei er auf die ausführliche Begründung der Justizvollzugsanstalt Bezug nimmt.

II.

Die statthafte, form- und fristgerecht (§ 118 Abs. 1 StVollzG) eingelegte Rechtsbeschwerde war als unzulässig zu verwerfen, da eine Nachprüfung der Entscheidung der Strafvollstreckungskammer weder zur Fortbildung des Rechts noch zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten ist, § 116 Abs. 1 StVollzG.

Eine Fortbildung des Rechts liegt nur dann vor, wenn der Einzelfall Veranlassung gibt, Leitsätze für die Auslegung

von Gesetzesbestimmungen des materiellen oder des Verfahrensrechts aufzustellen oder Gesetzeslücken rechtschöpferisch auszufüllen (BGHSt 24, 15, 21; Calliess/Müller-Dietz StVollzG 11. Aufl., § 116 Rn. 2). Mit der Zulassung der Rechtsbeschwerde unter diesem Gesichtspunkt soll dem Oberlandesgericht die Möglichkeit gegeben werden, seine Rechtsauffassung in einer für die nachgeordneten Gerichte richtunggebenden Weise zum Ausdruck zu bringen.

Zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung ist die Rechtsbeschwerde zuzulassen, wenn vermieden werden soll, dass schwer erträgliche Unterschiede in der Rechtsprechung entstehen und fortbestehen, wobei es darauf ankommt, welche Bedeutung die angefochtene Entscheidung für die Rechtsprechung im Ganzen hat (BGHSt aaO). In jedem dieser Fälle muss eine Nachprüfung „geboten sein“, d. h. die Überprüfung der angefochtenen Entscheidung muss sich aufdrängen und darf nicht nur naheliegen.

Keine dieser Voraussetzungen ist erfüllt. Die angefochtene Entscheidung der Strafvollstreckungskammer lässt keinen Rechtsfehler erkennen. Die Strafvollstreckungskammer hat sich vielmehr mit den erforderlichen rechtlichen und tatsächlichen Fragen eingehend und nachvollziehbar auseinandergesetzt und ist zu einem rechtlich nicht zu beanstandenden Ergebnis gelangt. Es handelt sich um eine an den speziellen Umständen orientierte Einzelfallentscheidung, die nicht geeignet ist, die Einheitlichkeit der Rechtsprechung in Frage zu stellen.

Dies gilt insbesondere deshalb, weil sich die Strafvollstreckungskammer im Hinblick auf fehlende Tatsachen gar nicht mit der Frage auseinandersetzen hatte, in welcher Dimension die erheblichen Gefahren für die Gesundheit einer Person im Einzelfall vorliegen müssen, damit wegen Verstoßes gegen die Verhaltensvorschrift des Art. 88 Abs.

4 i. V. m. Art. 109 Abs. 1 BayStVollzG Disziplinarmaßnahmen verhängt werden können.

Die Vollstreckungskammer hat die ursprünglich verhängten Disziplinarmaßnahmen deshalb aufgehoben, weil die Justizvollzugsanstalt keine Tatsachen vorgebracht hat, die eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit konkret begründen konnten. Hierzu wäre erforderlich gewesen, dass die vorgefundene Menge von Flüssigkeit näher nachgeprüft worden wäre. Die Strafvollstreckungskammer vermisst zu Recht die Feststellung eines Alkoholgehalts und die – wahrscheinlich nur mit sachverständiger Hilfe ermittelbare – chemischen Zusammensetzung der sichergestellten Flüssigkeit.

Erst wenn geklärt ist, ob die aufgefundene Flüssigkeit Alkohol enthält und gegebenenfalls in welcher Stärke bzw. welcher Alkoholgehalt durch den Gärungsprozess noch erreicht werden kann, lässt sich berechnen, in welchem Grad berauschten Zustands sich derjenige, der die Flüssigkeit trinkt, versetzen kann und welche Gefahren dann von ihm ausgehen. Ebenso wenig hilfreich sind die Ausführungen in der Rechtsbeschwerde, dass die Vergärung von Fruchtsäften typischerweise auch Methanol entstehen lässt, solange nicht festgestellt wird, ob die sichergestellten Behältnisse, sei es vor oder nach der Gärung, überhaupt Fruchtsaft enthielten.

Solange die erforderlichen Tatsachen nicht festgestellt sind, die zur Überprüfung eines unbestimmten Rechtsbegriffes erforderlich erscheinen, besteht für den Senat kein Anlass, zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung entsprechende Ausführungen zu machen. Erst wenn Art, Menge und Wirkungsgehalt des Rauschmittels bekannt ist, kann das Rechtsbeschwerdegericht beurteilen, ob Disziplinarmaßnahmen wegen erheblicher Gefahren für die Gesundheit von Personen im Sinne des

Art. 88 Abs. 4 BayStVollzG zu Recht verhängt worden sind.

--	--

--	--